

**Änderung der
„Ordnung über besondere Zugangs-
und Zulassungsvoraussetzungen für
die Promotionsstudiengänge und
strukturierten Promotionsprogramme
der Graduiertenschule
Naturwissenschaft und Technik der
Fakultät V – Mathematik und
Naturwissenschaften der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 01.10.2014

Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 02.07.2014 gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG die folgende Änderung der Neufassung der „Ordnung über besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Promotionsstudiengänge und strukturierten Promotionsprogramme der Graduiertenschule Naturwissenschaft und Technik“ beschlossen. Die Ordnung ist vom Präsidium gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 09.09.2014 genehmigt worden.

Abschnitt I

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) in „§ 1 Geltungsbereich“ wird folgende Ergänzung vorgenommen (Änderung unterstrichen):

„§ 1 Geltungsbereich, Zweck“.
 - b) Am Ende des Verzeichnisses die Anlagen 1 bis 4 durch die Anlagen 1-5 ersetzt.
2. In „§ 1 Geltungsbereich, Zweck“ lautet der erste Satz nun wie folgt (Änderungen unterstrichen):

„Diese Ordnung regelt die Zuständigkeiten und das Zulassungsverfahren für die Promotionsstudiengänge und strukturierten Promotionsprogramme der Graduiertenschule Naturwissenschaft und Technik (zzt. "Neurosensory Science and Systems", "Interface Science", "Environmental Sciences and Biodiversity", "Renewable Energy" und "Fundamental Physics and Applied Mathematics").“

3. In „§ 5 Zugangsvoraussetzungen“ wird im Absatz 3 der letzte Satz wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen bzw. gestrichen):

„Die Voraussetzungen für die Zulassung zum sogenannten fast track und das Zulassungsverfahren werden ~~in einer separaten Ordnung der „Ordnung über die Teilnahmevoraussetzungen für die fast track Programme für die Promotion an der Fakultät V der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“~~ in der aktuellen Fassung“ geregelt.“

4. In „§ 6 Zulassungsantrag und Auswahlverfahren“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Der Absatz 4 lautet künftig wie folgt:

„(4) Nach Eingang der vollständigen Unterlagen gemäß Abs. 2, Abs. 3 a) bis l) und dem Ergebnis der Anhörung nach § 6 Abs. 5 c) stellt der Zulassungsausschuss die entsprechende Eignung fest.“

b) Absatz 6 lautet künftig wie folgt (Änderungen unterstrichen bzw. gestrichen):

„Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von mindestens 2,5 Punkten. Der Zulassungsausschuss kann beschließen, auf eine Anhörung nach § 6 Abs. 5 c) zu verzichten, wenn nach § 6 Abs. 5 a) und 5 b) die Summe 3 Punkte beträgt und ein englischer Sprachnachweis auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens mit einem TOEFL-Test oder einer gleichwertigen Bescheinigung belegt vorgelegt wurde. Als Nachweis zählt auch, dass ein vorliegendes Studium nachweislich vollständig in englischer Sprache erfolgte bzw. der Betreuer/die Betreuerin ausreichende Sprachkenntnisse bestätigt; auf den letzteren Nachweis Sprachnachweis kann verzichtet werden, falls Englisch die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist.“

c) In Absatz 7 wird der Querverweis geändert (Änderung unter- bzw. durchgestrichen):

„..., dass auf eine Ermittlung der Eignung nach § 6 ~~(4)~~ (5) verzichtet wird“.

5. In „§ 8 Inkrafttreten“ wird der Absatz 1 geändert und lautet nun wie folgt:

„(1) Die Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.“

Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren im Wintersemester 2014/15.“

6. In „Anlagen zur Ordnung“ wird folgende Anlage aufgenommen:

„Anlage 5: Besonderheiten des strukturierten Promotionsprogramms "Fundamental Physics and Applied Mathematics"“

7. In der „Anlage 2“ wird die Ergänzung „Zu § 6 Abs. 6“ geändert wie folgt neu gefasst:

„Zu § 6 Abs. 5 und 6:

Eine durch den Promotionsausschuss der Fakultät V festgestellte Eignung zur Promotion gilt zugleich auch als Eignung für den Promotionsstudiengang. Sollte noch keine Annahme als Doktorandin/Doktorand durch den Promotionsausschuss der Fakultät V bestehen, ist eine Ermittlung der Eignung nach § 6 (5) vorzunehmen.“

8. In der „Anlage 3“ wird eine Ergänzung „Zu § 6 Abs. 5 und 6“ neu eingefügt:

„Zu § 6 Abs. 5 und 6:

Eine durch den Promotionsausschuss der Fakultät V festgestellte Eignung zur Promotion gilt zugleich auch als Eignung für den Promotionsstudiengang. Sollte noch keine Annahme als Doktorandin/Doktorand durch den Promotionsausschuss der Fakultät V bestehen, ist eine Ermittlung der Eignung nach § 6 (5) vorzunehmen.“

9. In der „Anlage 4“ wird die Ergänzung „Zu § 6 Abs. 6“ geändert und wie folgt neu gefasst:

„Zu § 6 Abs. 5 und 6:

Eine durch den Promotionsausschuss der Fakultät V festgestellte Eignung zur Promotion gilt zugleich auch als Eignung für das Promotionsprogramm. Sollte noch keine Annahme als Doktorandin/Doktorand durch den Promotionsausschuss der Fakultät V bestehen, ist eine Ermittlung der Eignung nach § 6 (5) vorzunehmen.“

10. Die Anlage 5 wird neu eingefügt:

**„Anlage 5
Besonderheiten des strukturierten Promotionsprogramms "Fundamental Physics and Applied Mathematics":**

Zu § 2 Abs. 3:

Für die Verwaltung und Organisation des strukturierten Promotionsprogramms ist das

Institut für Physik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zuständig.

Zu § 5 Abs. 1:

Zum strukturierten Promotionsprogramm wird zugelassen, wer ein einschlägiges Hochschulstudium nachweist. Empfohlen wird ein einschlägiges Studium in den Fächern Physik, Mathematik oder verwandten Fächern.

Zu § 6 Abs. 5 und 6:

Eine durch den Promotionsausschuss der Fakultät V festgestellte Eignung zur Promotion gilt zugleich auch als Eignung für das Promotionsprogramm. Sollte noch keine Annahme als Doktorandin/Doktorand durch den Promotionsausschuss der Fakultät V bestehen, ist eine Ermittlung der Eignung nach § 6 (5) vorzunehmen.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.